

24. März 2010

Verordnung über die Erziehungsberatung (EBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben *a*, *c* und *d* des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG
[BSG 432.210]),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung der Kinder und Jugendlichen bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sicher.

² Die Aufgaben umfassen insbesondere

- a* Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug ihres erzieherischen und institutionellen Umfelds sowie Beratungen und Begleitungen von Eltern, Lehrkräften, weiteren Erziehungspersonen und Behörden,
- b* Informations- und Expertentätigkeit,
- c* Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

Art. 2

Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst

Die Erziehungsberatungsstellen arbeiten partnerschaftlich mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) zusammen.

Art. 3

Unentgeltlichkeit

¹ Dienstleistungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *a* sind unentgeltlich.

² Abklärungen, Beurteilungen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen durch den KJPD sind entsprechend den Tarifverträgen mit den Krankenkassen grundsätzlich kostenpflichtig. Für Abklärungen bis zu vier Konsultationen oder bis zu acht abrechenbaren Stunden trägt der Kanton einen allfälligen Selbstbehalt.

2. Erziehungsberatungskommissionen

Art. 4

Zusammensetzung

¹ Die Erziehungsberatungskommission für den deutschsprachigen Kantonsteil und die Erziehungsberatungskommission für den französischsprachigen Kantonsteil setzen sich zusammen aus je

- a* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- b* einer Vertreterin oder einem Vertreter der regionalen Schulinspektorate,
- c* einer amtierenden Schulleiterin oder einem amtierenden Schulleiter,
- d* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärzteschaft,
- e* einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz
[Fassung vom 24. 10. 2012].

² An den Sitzungen nimmt die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung Erziehungsberatung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 5

Wahlen und Amtsdauer

¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 6

Geschäftsreglement

¹ Die Erziehungsberatungskommissionen geben sich ein Geschäftsreglement für ihre Sitzungen.

² Sie können zu ihren Beratungen aussenstehende Personen beiziehen, denen beratende Stimme gewährt wird.

Art. 7

Aufgaben

¹ Die Erziehungsberatungskommissionen beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion und die Erziehungsberatungsstellen.

² Die Erziehungsberatungskommissionen

- a äussern sich zur Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen unter dem Aspekt ihrer Weiterentwicklung,
- b nehmen Stellung zum Antrag des AKVB betreffend die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Erziehungsberatungsstellen,
- c nehmen Stellung zum Leitbild für die Erziehungsberatungsstellen, zum Pflichtenheft der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen sowie zu Raum- und Infrastrukturfragen,
- d unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberatungsstellen und dem KJPD, den regionalen Schulinspektoraten, der Ärzteschaft, den Schulen, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden [Fassung vom 24. 10. 2012] und den Institutionen der psychosozialen Versorgung und
- e erledigen vom AKVB erteilte Aufträge.

Art. 8

Entschädigungen

Die Entschädigungen richten sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen [BSG 152.256].

3. Voraussetzungen für die Anstellung als Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater

Art. 9

Voraussetzung

¹ Voraussetzung für die Anstellung als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater ist ein kantonalbernisches Diplom in Erziehungsberatung-Schulpsychologie oder eine gleichwertige Ausbildung.

² Die Gleichwertigkeit von Ausbildungen wird von der Ausbildungskommission für Erziehungsberatung-Schulpsychologie beurteilt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 5. April 2005 über die Erziehungsberatung (EBV) wird aufgehoben (BSG 431.13).

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 24. März 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

24.3.2010 V

BAG 10–30, in Kraft am 1. 1. 2011

Änderungen

24.10.2012 V

über den Kindes- und Erwachsenenschutz , BAG 12–97 (Art. 15), in Kraft am 1. 1. 2013